

Gemeindewasserwerk Quierschied

Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1990 erlassene Wasserversorgungssatzung und einer Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung sind nicht genehmigungspflichtig und wurden daher der Aufsichtsbehörde lediglich vorgelegt. Mit Erlaß vom 17.04.1991 – C 3-4532 Ha/Hu hat der Minister des Innern mitgeteilt, dass er gegen den formellen und materiellen Inhalt dieser Satzungen keine Bedenken hat. Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG weise ich darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen sind. Gemäß § 12 KSVG werden diese Satzungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Quierschied . Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557), sowie der §§ 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 26.04.1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), wird auf Beschluss des Gemeinderates Quierschied vom 4.12.1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Quierschied betreibt die Wasserversorgung für die Gemeinde Quierschied mit den Gemeindebezirken Quierschied, Göttelborn, Fischbach und Camphausen als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Ausgenommen sind die in der als Anlage 1 und 2 beigefügten Karten umgrenzten Grundstücke, die von anderen Versorgungsunternehmen beliefert werden. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer/in

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder/Jede Eigentümer/in eines in der Gemeinde Quierschied liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Quierschied erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Gemeinde händigt jedem/jeder Grundstückseigentümer/in, mit dem/der erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung auf Verlangen unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümer/innen werden diese Satzung und die Gebührensatzung auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer/innen von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung von Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Erfordernisses des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrecht (§3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung von Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzer ihm/ihr aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Gemeinde räumt dem/der Grundstückseigentümer/in darüber hinaus im Rahmen des ihm/ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschte Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angaben der Gründe bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer/innen möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der/die Grundstückseigentümer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung (Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen)

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen, dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer/innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein/eine Grundstückseigentümer/in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Grundstückseigentümer/in es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ansprüche von Grundstückseigentümer/innen, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist

verpflichtet, ihren Grundstückseigentümer/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,-DM.

(4) Ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie dem/der Grundstückseigentümer/in aus dem Benutzungsverhältnis

(5) Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen (1) bis (3) vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den/die Grundstückseigentümer/in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn diese feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke der Grundstückseigentümer/innen, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(4) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 12 Verjährung

(1) Schadensansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten im Falle des § 10 Abs. (5) entsprechend.

§ 13 Grundstückbenutzung

(1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom/von der Eigentümer/in in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn die an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat die Gemeinde zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eigenstellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümer/in zur Benutzung des versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.

(6) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des/der Grundstückseigentümers/in. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom/von der Grundstückseigentümer/in unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichlichen Vordruckes mit den darin vorgesehenen Unterlagen zu beantragen.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter der Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebseinrichtungen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder die Veränderung des Hausschlusses nicht selbst, sondern durch einen Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des/der Anschlussnehmers/in bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der/die Anschlussnehmer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er/sie darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen. Sie werden durch die erlassene Gebührensatzung festgesetzt. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Gemeinde kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der Gesamtkosten vor Ausführung oder Änderung des Anschlusses verlangen.

(7) Wird auf Antrag des Anschlussnehmers oder infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen auf dem Grundstück eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich, so hat der/die Anschlussnehmer/in die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 15 Maßeinrichtung an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der/Die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der/die Anschlussnehmer/in kann die Verlegung der Einrichtung auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde, ist der/die Anschlussnehmer/in verantwortlich. Hat er/ sie die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlichen.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein in das Installateur Verzeichnis des Gas.- und Wasser- Fachverbandes des Saarlandes (GWF) eingetragene Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW-oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen unter Benutzung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes zu beantragen.

§ 18 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des/der Grundstückseigentümers/in vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat dem/der Grundstückseigentümer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19 Betrieb. Erweiterung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die vom/von dem/der Grundstückseigentümer/in verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den/die Grundstückseigentümer/in und den/die Anschlussnehmer/in anzuhören und dessen/deren berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Hauseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Grundstückseigentümer/in den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Grundstückseigentümer/in.

§ 24 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom/von dem/der Grundstückseigentümer/in selbst abgelesen. Dieser/Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des/der Grundstückseigentümers/in nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der/die Grundstückseigentümer/in dem Verlangen der Gemeinde zum Selbstablesen nicht nachgekommen ist, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch auf

Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 26 Hausanschlusskosten und Gebühren

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde werden einmalig Hausanschlusskosten und für die Benutzung der Wasserleitung laufende Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Sind in den einzelnen Vorschriften dieser Satzung vom/von der Abnehmer/in Kosten zu übernehmen, so wird zu diesen Kosten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweils festgesetzten Höhe in Rechnung gestellt.

(3) Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 27 Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse

Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse müssen verständlich sein. Die für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 28 Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

(1) Will ein/eine Grundstückseigentümer/in, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zu Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzungen zu beantragen

(3) Jeder Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Grundstückseigentümer/in der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann eine zeitwillige Absperrung seines/ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 29 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in darlegt, dass die Folge der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 30 Zwangsmittel

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des saarländischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06. 1985 (Amtsbl. S. 729) und den Bestimmungen des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), geändert durch Gesetz Nr. 1190 vom 18.02.1981 (Amtsbl. S.157), geahndet.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Bedingungen des Gemeindewasserwerkes Quierschied betreffend den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und über die Lieferung von Wasser“ vom 10. 12. 1974 außer Kraft.

Quierschied, den 4.12.1990
Der Bürgermeister: Maurer

Siegel

